

# Freiwillige Selbstauskunft

zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen  
Kinder zur Ermittlung des Beitrages zur sozialen  
Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI



Weitere Informationen unter [office.lexware.de/pvbeitrag](https://office.lexware.de/pvbeitrag)

## Persönliche Angaben

Vorname:

Nachname:

Personalnummer:



Die Personalnummer finden Sie auf Ihrer letzten Lohnabrechnung. Lassen Sie das Feld leer, wenn Sie Ihre Personalnummer (noch) nicht kennen.

## Haben Sie Kinder?

**Ja, ich habe Kinder**

Wenn Sie Kinder haben, müssen Sie nachfolgend angeben, wie viele Kinder jünger als 25 Jahre sind (berücksichtigungsfähig nach § 55 Abs. 3 SGB XI).

**Nein, ich habe keine Kinder**

Wenn Sie keine Kinder haben, müssen Sie nachfolgend keine weiteren Angaben machen.

➔ Ich versichere folgende Zahl von berücksichtigungsfähigen Kindern mit Stand zum 1. Juli 2023 (bitte geben Sie nur die Anzahl der Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr an):

kein Kind

1 Kind

2 Kinder

3 Kinder

4 Kinder

5 oder mehr Kinder

- Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.
- Sollten alle Ihre Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben, kreuzen Sie bitte „keine Kinder“ an.
- **Achtung:** Jede Änderung muss umgehend und unaufgefordert der Personalabteilung mit Angabe der Wirksamkeit („gültig ab“) mitgeteilt werden.

### Hinweise:

Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen gar keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihrer Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

**Mitwirkungspflicht:** Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehren Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht

vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.

**Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

**Ich versichere, die Hinweise zur Kenntnis genommen und meine Angaben entsprechend gemacht zu haben.**



Ort, Datum

Unterschrift beschäftigte Person